

**Verwaltungsvereinbarung gemäß § 18 Abs. 2 Digitale-Dienste-Gesetz zur
Zusammenarbeit**

**der nach § 12 Abs. 2 und 3 Digitale-Dienste-Gesetz für die Durchsetzung der
Verordnung (EU) 2022/2065 zuständigen Behörden mit der**

Koordinierungsstelle für digitale Dienste (DSC)

März 2026

1. Die **Koordinierungsstelle für digitale Dienste** in der Bundesnetzagentur

vertreten durch den Leiter der Koordinierungsstelle

- im Folgenden: **DSC** -

und

2. die **Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten** in der
Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)

vertreten durch den Leiter der Stelle

- im Folgenden: **KidD** -

und

3. die **Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

- im Folgenden: **BfDI** -

und

4. die **Landesmedienanstalten**

vertreten durch den gemeinsamen Beauftragten nach § 111 Abs. 3 S. 2
Medienstaatsvertrag (MStV)

- im Folgenden: **LMA** -

2. bis 4. jeweils „**andere zuständige Behörde**“

1. bis 4. zusammen „**Parteien**“

vereinbaren, was folgt:

Präambel:

Diese Verwaltungsvereinbarung dient der Umsetzung von § 18 Abs. 2 Digitale-Dienste-Gesetz (Gesetz vom 6. Mai 2024, BGBl. 2024 I Nr. 149, „DDG“). Das DDG regelt die nationale Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Verordnung über digitale Dienste, im Folgenden „DSA“). Ziel des DSA ist es, durch die Festlegung harmonisierter Vorschriften für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld, in dem Innovationen gefördert und die in der Charta verankerten Grundrechte, darunter der Grundsatz des Verbraucherschutzes, wirksam geschützt werden, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste zu leisten.

Der § 12 Abs. 1 bis 3 DDG bestimmt die Parteien als zuständig für die Durchsetzung des DSA. Der § 14 DDG bestimmt den DSC zum Koordinator für Digitale Dienste gemäß Art. 49 Abs. 2 S. 1 DSA.

Der in der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) eingerichtete DSC ist insbesondere zuständig für die Koordinierung auf nationaler und europäischer Ebene. Er vertritt die Bundesrepublik Deutschland insbesondere im Europäischen Gremium für digitale Dienste (EBDS) und den dazugehörigen Working Groups. Die zuständigen Behörden nach § 12 Abs. 2 und 3 DDG können sich nach Maßgabe ihrer spezifischen Zuständigkeiten an der Arbeit des Gremiums nach Art. 62 Abs. 1 S. 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 beteiligen.

Die in der BzKJ eingerichtete KidD ist für die Durchsetzung von Art. 14 Abs. 3 DSA und für die Durchsetzung von strukturellen Vorsorgemaßnahmen nach Art. 28 Abs. 1 DSA zuständig, soweit diese nicht Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung vom 14. Dezember 2021 betreffen. Für diese Maßnahmen sowie für konkrete Einzelmaßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind die LMA zuständig. Den LMA und der KidD (etwa im Rahmen der Aufsicht über die Pflicht für Diensteanbieter nach § 14a Jugenschutzgesetz) kommt insofern eine Doppelrolle als zuständige Behörden im Sinne des § 12 Abs. 2 DDG sowie als Behörden im Sinne des § 12 Abs. 4 DDG zu, wobei diese Vereinbarung nur erstere Funktion betrifft.

Die BfDI ist eine unabhängige oberste Bundesbehörde. Sie ist zuständig für die Durchsetzung von Art. 26 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 2 und 3 DSA. Der BfDI kommt ebenfalls eine Doppelrolle als andere zuständige Behörde im Sinne des § 12 Abs. 3 DDG sowie als Behörde im Sinne des § 12 Abs. 4 DDG zu (etwa im Rahmen ihrer Zuständigkeit gem. § 9 Abs. 1 S. 1 BDSG, § 29 Abs. 2 TDDDG für Anbieter von Telekommunikationsdiensten), wobei diese Vereinbarung nur erstere Funktion betrifft.

Weitere für die Beaufsichtigung von Diensteanbietern bestehende gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Eine weitere Verwaltungsvereinbarung nach § 19 DDG für alle Stellen nach § 12 Abs. 4 DDG bleibt hiervon unberührt.

Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Zweck dieser Vereinbarung ist die Festlegung der Einzelheiten für die Zusammenarbeit der nach § 12 Abs. 2 und 3 DDG für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 zuständigen Behörden mit dem DSC.
- (2) Die Zusammenarbeit betrifft neben den in § 2 aufgeführten Grundsätzen der Zusammenarbeit
 - a) die Koordinierung des Daten- und Informationsaustausches (§ 3),
 - b) die Verfahrensweise zur Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden nach § 20 DDG (§ 4),
 - c) die Zusammenarbeit auf EU-Ebene (§ 5),
 - d) die Erstellung des Tätigkeitsberichts (§ 6) und
 - e) weitere Belange der Zusammenarbeit (§§ 7 bis 12).

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperativ und vertrauensvoll zusammen (§ 18 Abs. 1 DDG).
- (2) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Parteien, wie in der Präambel dargestellt, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Jede Partei achtet die Zuständigkeiten und Stellung der anderen Parteien.
- (3) Sofern im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des DSC auch die Prüfung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz berührt wird, stellt der DSC vor einer Entscheidung jeweils das Benehmen der jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde her (§ 19 Abs. 1 DDG).

Besondere Regelungen

§ 3 Daten- und Informationsaustausch

- (1) Der DSC und die anderen zuständigen Behörden informieren einander jeweils unverzüglich über die Tatsachen und Informationen, die ihnen bekannt sind und die ganz oder teilweise in die Zuständigkeit einer anderen Partei fallen oder diese betreffen. Dies gilt auch für die Mitteilung von allgemeinen Beobachtungen, die für die Arbeit des DSC oder der jeweiligen anderen zuständigen Behörde von Bedeutung sein können, soweit keine personenbezogenen Daten betroffen sind. Sie teilen einander die in § 18 Abs. 3 S. 1 DDG genannten Informationen, einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, wenn und soweit das zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Der Daten- und Informationsaustausch zwischen dem DSC und der jeweiligen anderen zuständigen Behörde gestaltet sich wie folgt:
 - a) Vorbehaltlich der Vorgaben des Datenschutzes sowie des Geheimnisschutzes soll die Kommunikation schriftlich oder nach Möglichkeit per E-Mail erfolgen. Bedarfsgerecht steht es dem DSC und den anderen zuständigen Behörden frei, weitere gleichwertige

Möglichkeiten anzubieten. Dies können beispielsweise ein Sharepoint, der BSCW-Server oder eine Geschlossene Benutzergruppe sein. Ein Anspruch der anderen zuständigen Behörden besteht insoweit nicht.

- b) Der DSC beabsichtigt, mittelfristig eine eigenständige den Vorgaben des Daten- und Geheimmissschutzes entsprechende IT-Anwendung mit Schnittstelle zu AGORA für den Daten- und Informationsaustausch zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung der anderen zuständigen Behörden zur Beteiligung an den Kosten eines solchen Systems wird durch die vorliegende Vereinbarung nicht begründet.
- (3) Es ist nicht auszuschließen, dass dem DSC im Rahmen seiner Tätigkeit im Anwendungsbereich des DSA innerhalb oder außerhalb seiner Zuständigkeit von Dritten strafrechtlich relevante Inhalte übermittelt werden, deren Besitz und Weitergabe oder Verbreitung grundsätzlich strafrechtlich sanktioniert ist. Dies betrifft insbesondere Inhalte nach §§ 86, 86a und 91 StGB sowie nach §§ 176e, 184b, 184c StGB. Der DSC und die anderen zuständigen Behörden sind sich einig, dass solche Inhalte nicht untereinander geteilt werden, sondern ausschließlich an das Bundeskriminalamt (BKA) oder entsprechende Landesbehörden übermittelt werden. Der DSC und die anderen zuständigen Behörden beschränken die gegenseitige Information in diesen Fällen, soweit erforderlich, auf die Mitteilung, dass ein solcher Inhalt aus einer zu bezeichnenden Quelle an das BKA oder entsprechende Landesbehörden übermittelt wurde. Weitere Vereinbarungen, z.B. zwischen Landesmedienanstalten und der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) beim BKA, bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden nach § 20 DDG

- (1) Der DSC hat ein Beschwerdemanagementsystem nach § 20 Abs. 3 DDG eingerichtet. Der DSC übermittelt Nutzerbeschwerden und die jeweils zugehörige Kommunikation mit Beschwerdeführern jeweils im Rahmen der Zuständigkeiten nach § 12 DDG über dieses Beschwerdemanagementsystem. Dabei prüft er unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und des Geheimmissschutzes, welche Daten und Informationen für die empfangende Partei im Rahmen der Durchsetzung des DSA erforderlich sind. Die empfangende Partei ist berechtigt, fehlende Informationen unter Angabe einer Begründung der Erforderlichkeit über das Nachtragsformular¹ nachzufordern. Ferner ist jede Partei berechtigt, eine Anlage zu dieser Verwaltungsvereinbarung zu erstellen, die als Hilfsmittel für die Einzelfallprüfung gemäß Satz 2 herangezogen werden kann und aus der sich ergibt, welche Daten und Informationen zur Erfüllung der in Satz 2 genannten Aufgaben im Regelfall erforderlich sind.
- (2) Die Einstufungen als Verschlussachen gemäß Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlussachen sind bei und nach Weitergabe uneingeschränkt zu beachten.
- (3) Der DSC behandelt jeden Eingang über das Beschwerdeformular, mit dem ein Nutzer oder eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung, die mit der Wahrnehmung der mit dem DSA übertragenen Rechte beauftragt sind, direkt oder indirekt zum Ausdruck bringt, dass das Handeln eines Vermittlungsdienstes oder ein Online-Inhalt mit dem DSA nicht vereinbar ist, als Beschwerde. Unerheblich ist insbesondere, ob die Beschwerde zur

¹ https://www.dsc.bund.de/DSC/DE/8Formulare/Form07_Nachtrag/node.html.

Wahrnehmung eigener Interessen oder Rechte erfolgt oder nicht sowie ob die Beschwerde vom Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin selbst oder durch eine in Satz 1 genannte Stelle eingereicht wird. Die Einordnung eines vom DSC weitergeleiteten Vorgangs als Beschwerde kann von der zuständigen Behörde im Einzelfall abweichend beurteilt werden.

Ist eine andere zuständige Behörde der Ansicht, dass eine bei ihr eingegangene Beschwerde möglicherweise einen DSA-Verstoß enthält, so verweist sie den Beschwerdeführer auf das Beschwerdeformular des DSC (https://www.dsc.bund.de/DSC/DE/8Formulare/Form06_Beschw_2025/node.html) zur Einlegung einer DSA-Beschwerde.

- (4) Richtet sich eine Beschwerde gegen das Handeln eines Vermittlungsdienstes, der in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates oder der Europäischen Kommission fällt, leitet der DSC die Beschwerde direkt an den zuständigen DSC oder die Europäische Kommission weiter. Betrifft die Beschwerde zugleich die nationale Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde aufgrund nationalen Rechts, z.B. nach JMStV, oder nach DSGVO, so weist der DSC den Beschwerdeführer auf die Zuständigkeit der anderen nationalen Behörde hin. Die anderen zuständigen Behörden können hierzu Verweisadressen an den DSC übermitteln. Den Hinweistext stimmt der DSC jeweils mit der anderen zuständigen Behörde ab.

- (5) Beschwerden, die beim DSC eingehen, werden wie folgt behandelt:

- a) Der DSC trifft eine Feststellung zur Zuständigkeit gemäß DSA und DDG. Sofern eine vom DSC für zuständig erachtete Behörde ihre Unzuständigkeit mitteilt und deswegen die Zuständigkeit im Rahmen des DSA in Verbindung mit dem DDG nicht zutreffend war, erfolgt eine Korrektur. Jede zuständige Behörde hat das Recht, nach Zuteilung einer Beschwerde an sie über die eigene (Un-)Zuständigkeit letztverbindlich zu entscheiden.
- b) Beschwerden, die in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde gemäß § 12 Abs. 2 und 3 DDG fallen, werden unverzüglich an die jeweilige andere zuständige Behörde weitergeleitet. Der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin wird durch den DSC über die in § 20 DDG vorgesehen Inhalte informiert.

Falls der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin von der Möglichkeit, eine andere zuständige Behörde als Ansprechpartner zu benennen, Gebrauch macht, informiert der DSC die als Ansprechpartnerin benannte andere zuständige Behörde unverzüglich. Die weitere Kommunikation findet dann zwischen Beschwerdeführer oder Beschwerdeführerin und der benannten anderen zuständigen Behörde statt. Nach Abschluss des Verfahrens übermittelt die benannte andere zuständige Behörde dem DSC das Ergebnis des Verfahrens über das Nachtragsformular², damit der DSC seine Pflichten aus dem DSA gegenüber der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten erfüllen kann.

² https://www.dsc.bund.de/DSC/DE/8Formulare/Form07_Nachtrag/node.html.

Falls der DSC Ansprechpartner bleibt, ergeben sich die Rechte des DSC gegenüber den anderen Parteien aus § 20 Abs. 2 DDG („Informationsrecht“) mit der Maßgabe, dass die Information über das Nachtragsformular stattfinden soll.³

- (6) Betrifft eine Beschwerde die Zuständigkeit einer oder mehrerer anderer zuständiger Behörden, übermittelt der DSC die Beschwerde allen betroffenen anderen zuständigen Behörden. Die übrigen anderen zuständigen Behörden und gegebenenfalls das BKA werden darüber in Kenntnis gesetzt. Der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin werden darauf hingewiesen, dass nur eine einzige andere zuständige Behörde als alternativer Ansprechpartner benannt werden kann.
- (7) Der DSC beabsichtigt, eine IT-Anwendung für den Daten und Informationsaustausch einzurichten, § 3 Abs. 2 lit. b, mit der die beschriebenen Abläufe vereinfacht und durch KI-Systeme unterstützt werden. Er wird die anderen zuständigen Behörden so rechtzeitig an der Erstellung und Einführung des Systems beteiligen, dass maßgebliche Veränderungen der Systeme noch möglich sind.

³ https://www.dsc.bund.de/DSC/DE/8Formulare/Form07_Nachtrag/node.html.

§ 5 Zusammenarbeit auf EU-Ebene

- (1) Die Zuständigkeit für die Koordination auf EU-Ebene im Anwendungsbereich des DSA und des DDG liegt beim DSC. Der DSC vertritt die Bundesrepublik Deutschland im EBDS und übt das Stimmrecht aus. Er ist für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung des DSA unmittelbarer Ansprechpartner für die Europäischen Kommission und die Koordinatoren für digitale Dienste der anderen Mitgliedstaaten. Er achtet die Zuständigkeiten der anderen zuständigen Behörden gemäß § 12 DDG insbesondere nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Davon unberührt bleiben die Zuständigkeiten der Landesmedienanstalten im Rahmen des Europäischen Gremiums für Mediendienste sowie im Rahmen der Regelungen des MStV und JMStV und die damit einhergehenden Verantwortlichkeiten.
- (2) Nach den als Anlage 1 beigefügten verbindlichen Rules of Procedure dürfen an Sitzungen des EBDS und der vom Board eingesetzten Working Groups in Präsenz maximal zwei Personen teilnehmen, bei virtuellen Sitzungen des EBDS und der Working Groups stehen jedem Mitgliedstaat maximal vier Plätze zu.
- (3) Die Teilnahme an den Sitzungen des EBDS in Präsenz ist der Leitung des DSC oder seinem oder seiner beziehungsweise ihrem oder ihrer Stellvertretung vorbehalten sowie einer weiteren Person aus der Organisationseinheit des DSC. Der DSC informiert die anderen zuständigen Behörden rechtzeitig vor diesen Sitzungen über die Tagesordnung einschließlich der Anlagen. Er gibt im Rahmen der Ladungsfristen die Möglichkeit, einen Beitrag in einem Vorgespräch oder in Textform abzugeben. Nach den Sitzungen des EBDS erfolgt zeitnah eine Information über das Ergebnis durch den DSC. Sofern ein Tagesordnungspunkt in einer Präsenzsitzung des Boards ausschließlich die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde nach dem DSA in Verbindung mit den Regelungen des DDG betrifft, ist nach Zustimmung der Europäischen Kommission die jeweilige zuständige Behörde zur Teilnahme an der Präsenzsitzung für den betroffenen Tagesordnungspunkt berechtigt, wobei entsprechend den Rules of Procedure das Stimmrecht beim DSC verbleibt. Nach Abschluss des betroffenen Tagesordnungspunktes stehen beide Sitze wieder dem DSC zu. Eine Teilnahme von Vertretern einer anderen zuständigen Behörde berechtigt nicht zur Inanspruchnahme des auf zwei Personen beschränkten Reisekostenbudgets der Europäischen Union für die Teilnahme an der Präsenzsitzung. Dies steht ausschließlich dem DSC zu. Der DSC schlägt gegenüber der Europäischen Kommission bei entsprechendem Tagesordnungspunkt die jeweils nach dem DDG i.V.m. DSA zuständige Behörde zur Teilnahme vor.
- (4) Der Absatz 3 findet mit der Maßgabe auf virtuelle Sitzungen des EBDS Anwendung, dass andere zuständige Behörden mit spezifischen operativen Zuständigkeiten für die Anwendung und Durchsetzung des DSA auf den zusätzlichen zwei Plätzen bei virtuellen Meetings auf Einladung der Europäischen Kommission teilnehmen dürfen, wenn Themen in dem jeweiligen Meeting besprochen werden, die einen unmittelbaren Bezug zu den spezifischen operativen Zuständigkeiten haben und soweit die Teilnahme entsprechend der nationalen Aufgaben- und Kompetenzverteilung erforderlich ist. Die Europäische Kommission lädt solche zuständigen Behörden auf Anfrage des DSC ein. Damit der DSC die im jeweiligen Fall erforderlichen spezifischen Informationen zu den Aufgaben der jeweiligen zuständigen Behörde für die Anwendung und Durchsetzung des DSA nach

nationalem Recht vortragen kann, ist der Wunsch nach Teilnahme nach Information über die Tagesordnung gemäß Absatz 3 mit einer Begründung zu versehen.

- (5) Für Sitzungen der Working Groups in Präsenz findet Absatz 3 Anwendung. Die Plätze in den virtuellen Sitzungen der Working Groups stehen vorrangig dem DSC zu und werden von diesem verwaltet. Soweit in virtuellen Sitzungen der Working Groups Themen behandelt werden, die Zuständigkeiten einer anderen zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 und 3 DDG berühren und ihre relevante Expertise in Bezug auf das spezifische Thema der Working Group erforderlich ist, besteht zu der jeweiligen konkreten Sitzung, in der das Thema behandelt wird, die Möglichkeit der Teilnahme durch die jeweils andere zuständige Behörde. Je anderer zuständiger Behörde steht bei fachlicher Zuständigkeit je Sitzung der Working Group maximal ein Platz zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Platz dem DSC verbleibt. Ausnahmen können im Einzelfall bei besonderem Bedürfnis abgesprochen werden. Soweit der DSC die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde berührt sieht, informiert der DSC die Betroffene rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung über die relevanten Tagesordnungspunkte und gibt die Möglichkeit, den Wunsch nach Teilnahme zu äußern oder einen Beitrag in Textform abzugeben.
- (6) Der DSC bezieht darüber hinaus die anderen zuständigen Behörden bei der Beantwortung von Unterstützungersuchen der Europäischen Kommission und von Koordinatoren für digitale Dienste anderer Mitgliedstaaten der Union ein, wenn zu erwarten ist, dass die jeweilige andere zuständige Behörde einen Beitrag zu den betreffenden Ermittlungen leisten kann oder dass diese über relevante Informationen verfügt. Die anderen zuständigen Behörden vereinbaren hiermit jeweils eine enge Zusammenarbeit mit dem DSC, um auf Unterstützungersuchen der Europäischen Kommission und von Koordinatoren für digitale Dienste anderer Mitgliedstaaten reagieren zu können, gegebenenfalls auch durch die Ausübung der ihnen zur Durchsetzung des DSA zur Verfügung stehenden Ermittlungsbefugnisse.
- (7) Formale Kooperationsverfahren nach den Art. 57 bis 60 DSA obliegen dem DSC. Die Kommunikation in den benannten Verfahren erfolgt über den DSC. Soweit solche Verfahren den Zuständigkeitsbereich einer oder mehrerer anderer zuständiger Behörden betreffen, erfolgt eine umfassende Beteiligung der jeweiligen anderen zuständigen Behörde durch den DSC. Dies umfasst die vollständige Informationsweitergabe sowie die Verpflichtung, bei zu treffenden Maßnahmen im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen zuständigen Behörde im Rahmen des DSA deren Position umfassend zu vertreten. Sofern Zuständigkeiten mehrerer Parteien dieser Vereinbarung betroffen sind, streben die Parteien eine abgestimmte Position an, welche sodann vom DSC vertreten wird. Eigene Kompetenzen der anderen zuständigen Behörden nach § 27 DDG bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
- (8) Die LMA berichten dem DSC regelmäßig über etwaige relevante Entwicklungen, Fälle und Positionierungen im Rahmen des Europäischen Gremiums für Mediendienste, sofern diese den DSA betreffen.
- (9) Wenn eine andere zuständige Behörde einen eigenen Zugang zum IT-Informationssystem AGORA wünscht, unterstützt der DSC bei der Beantragung, sobald und soweit innerhalb des IT-Informationssystems AGORA technisch sichergestellt ist, dass der DSC die über

AGORA ausgetauschten Informationen zeitgleich erhält. Der Zugang zu AGORA beinhaltet für die jeweilige andere zuständige Behörde nur Lese- und Schreibrechte, soweit ihre Zuständigkeit nach dem DSA berührt ist

§ 6 Tätigkeitsbericht

- (1) Der DSC ist für die Erstellung des Tätigkeitsberichts gemäß Art. 55 DSA zuständig. Er stellt sicher, dass die anderen zuständigen Behörden in die Erstellung dieses Berichts einbezogen werden, soweit deren Zuständigkeiten berührt sind.
- (2) Die anderen zuständigen Behörden stellen dem DSC alle relevanten und notwendigen Informationen für die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts gemäß Art. 55 DSA zur Verfügung. Die Informationen sind gegliedert entsprechend der als Anlage 2 beizufügenden „Baseline for the DSC’s annual activity reports pursuant to Art. 55 of the DSA“ (derzeit noch im Entwurfsstadium) beizubringen. Zu den darin benannten Aspekten ist eine Auskunft zu erteilen.
- (3) Der DSC strebt an, den jeweiligen Tätigkeitsbericht innerhalb der ersten Hälfte des jeweiligen Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, über welches Bericht erstattet wird, zu erstellen. Für die Übersendung der zu leistenden Informationsbeiträge durch die anderen zuständigen Behörden erfolgt seitens des DSC eine rechtzeitige Aufforderung.

§ 7 Freiwillige Zusammenarbeit

- (1) Der DSC und die anderen zuständigen Behörden können darüber hinaus freiwillig weitere Projekte durchführen, die der Durchsetzung des DSA dienen.
- (2) Eine Partei kann das Fachwissen einer oder mehrerer anderer Parteien anfordern, wenn sie dies für die ordnungsgemäße Durchsetzung des DSA für hilfreich hält.

§ 8 Darstellung der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung

- (1) Bei der Außendarstellung im Zusammenhang mit einem Tätigwerden im Anwendungsbereich des DSA wahren alle Parteien jeweils die Zuständigkeiten und Stellungen der anderen zuständigen Behörden sowie insbesondere die Position des DSC als zentrale Beschwerdestelle gemäß DDG.
- (2) Alle Parteien dieser Vereinbarung verwenden auf ihrer Homepage sowie in Pressemitteilungen im Zusammenhang mit dem DSA eine Formulierung zur vollständigen Darstellung der Zuständigkeiten der Parteien nach § 12 DDG.
- (3) Jede Partei kann ihren Status als Partei dieser Vereinbarung veröffentlichen.

Schlussbestimmungen

§ 9 Kontaktstellen

- (1) Der DSC und die anderen zuständigen Behörden benennen innerhalb ihrer Organisationseinheit eine Kontaktstelle, die für die Überwachung der ordnungsgemäßen Übermittlung von Mitteilungen nach § 3 Abs. 1 verantwortlich ist. Der DSC und die anderen zuständigen Behörden informieren unverzüglich elektronisch über Änderungen der Kontaktstelle.

- (2) Der DSC und die anderen zuständigen Behörden informieren einander regelmäßig über alle Änderungen innerhalb ihrer eigenen Organisation, die sich auf die Umsetzung dieser Vereinbarung auswirken können.

§ 10 Änderung der Vereinbarung

Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

§ 11 Laufzeit und Überprüfungsklausel

- (1) Die Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Mindestens einmal im Jahr halten die Parteien ein gemeinsames strategisches Treffen ab, um die Zusammenarbeit zu evaluieren und über notwendigen Änderungen der Vereinbarung zu beraten. Weitere fachliche Austausche bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Form der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in vier Originalexemplaren erstellt.

Johannes Heidelberg
Leiter des DSC

Dr. Tobias Schmid
Direktor der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen als gemeinsamer
Beauftragter gemäß § 111 Abs. 3 MStV

Michael Terhöst
Leiter der Stelle zur Durchsetzung von
Kinderrechten in digitalen Diensten

Andreas Hartl
Leitender Beamter bei der Bundesbeauftragten
für den Datenschutz und die Informationsfreiheit